

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00794 vom 26. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00794

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00794 du 26 février 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00794 del 26 febbraio 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Y. ___ geboren 1981, zog sich am 9. April 2001 während des Militärdienstes eine Hand-/Schulterverletzung zu (Unfallmeldung vom 2. August 2001 und Haftungsanerkennung der Militärversicherung (MV) vom 11. September 2001, Urk. 8/30/305-308). Da er die angestammte Tätigkeit als Geleisemonteur bei den SBB nicht mehr ausüben konnte, übernahm die MV eine von der Invalidenversicherung (IV) vorgeschlagene Umschulung zum Büroangestellten. Vorgesehen war der Besuch einer Ganztageshandelsschule während eines Jahres mit anschliessendem Praktikum (Mitteilung der MV vom 15. August 2002 [Urk. 8/30/149-150]; vgl. auch Abklärungsbericht der IV vom 16. Juli 2002, Urk. 8/30/166-170). Ab Anfang 2003 verschlechterte sich der Gesundheitszustand aus verschiedenen Gründen (Lungenentzündung, Depressionen, schulische Überforderung), so dass er die Schule nicht mehr weiter besuchen konnte. Am 28. Februar 2003 wurde er von der Hausärztin wegen der psychischen Probleme an das Psychiatrische Zentrum W. ___ (A. ___) zur ambulanten Behandlung überwiesen (Urk. 8/30/90). Die dortigen Ärztinnen stellten eine akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie fest und erachteten ihn zur Zeit als nicht eingliederungsfähig (Bericht vom 3. Juli 2003, Urk. 8/30/63). In Bezug auf die nach wie vor bestehenden Schulter-/Armbeschwerden erfolgten weitere Abklärungen an der Uniklinik B. ___ (vgl. u.a. Berichte vom 12. September 2003 und vom 13. Oktober 2003, Urk. 8/30/44-45 und 8/30/36), wo am 11. März 2004 offenbar die im Bericht vom 23. Februar 2004 (Urk. 8/30/14) vorgesehene Schulteroperation erfolgreich durchgeführt wurde (vgl. Urk. 8/31/1 und 8/37/5-6).

1.2. Am 2. Dezember 2003 meldete sich Y. ___ wegen des psychischen Leidens bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/20). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte verschiedene Abklärungen in beruflicher und medizinischer Hinsicht. Sie holte u.a. den Arbeitgeberbericht der SBB vom 14. Januar 2004 (Urk. 8/28) und Berichte des A. ___ vom 23. Februar 2004 (Urk. 8/29) sowie vom 29. September 2004 (Urk. 8/37) ein. Laut letzterem Bericht bestand ab August 2004 wieder eine Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Geleisemonteur SBB von 50 %. Am 3. Januar 2005 teilte Y. ___ der IV-Stelle mit, er habe seit dem 1. November 2004 eine Arbeitsstelle, und ersuchte um einstweilige Sistierung des Rentenanspruchs (Urk. 8/39). Am 13. Juni 2005 zog er die Anmeldung vom 2. Dezember 2003 vorbehaltlos zurück (Urk. 8/43). Daraufhin schrieb die IV-Stelle das Verfahren als gegenstandslos geworden ab (Mitteilung vom 17. Juni 2005, Urk. 8/45). Gemäss Feststellungsblatt gleichen Datums hatte sie beabsichtigt, dem Versicherten vom 1. Mai 2002 bis 30. September 2004 eine ganze und ab 1. Oktober

2004 eine halbe Rente zuzusprechen. Den Beginn der einjährigen Wartezeit legte sie dabei auf den 1. Mai 2001 (Urk. 8/44).

1.3. Am 1. November 2004 trat Y. eine Stelle als Bohrarbeiter bei der Z. AG (heute: X. Bau AG) an und war damit bei der Pensionskasse der Z. (heute: X. Vorsorge B) vorsorgeversichert (vgl. Arbeitsvertrag vom 21. Oktober 2004, Urk. 48/2). Ab 30. November 2005 vollständig krank geschrieben, liess er das Arbeitsverhältnis von sich aus am 21. April 2006 auf (vgl. Arbeitgeberbericht vom 27. November 2006 mit Kündigungsschreiben, Urk. 8/52/1-6).

Am 13. November 2006 meldete sich Y. erneut bei der IV-Stelle zum Bezug einer Rente an (Urk. 8/46). Gestützt auf den Bericht des A. vom 23. November 2006 (Urk. 8/50), wonach der Versicherte aufgrund einer paranoiden Schizophrenie seit Anfang 2006 für sämtliche Tätigkeiten arbeitsunfähig ist, teilte die IV-Stelle ihm sowie der Pensionskasse mit Vorbescheid vom 21. Dezember 2006 mit, sie beabsichtige, ab 28. Oktober 2006 eine ganze Rente auszurichten (Urk. 8/58; vgl. auch Feststellungsblatt und Beschluss vom 21. Dezember 2006, Urk. 8/57 und 8/67-68). Am 22. Dezember 2006 ersuchte die Pensionskasse der Z. um Zustellung der Akten, welche am 8. Januar 2006 erfolgte (Urk. 8/61-62). Am 23. Februar 2006 erhob sie Einwendungen gegen den Vorbescheid und ersuchte um Sistierung des Verfahrens bzw. um Feststellung, dass die Invalidität am 1. Mai 2002 eingetreten sei (Urk. 8/70). Mit Verfügungen vom 28. März und 20. April 2007 sprach die IV-Stelle, wie im Vorbescheid vorgesehen, Y. mit Wirkung ab 1. Oktober 2006 eine ganze Rente zu (Urk. 2/1-2).

E. 2

2.1 Die (durch die Rechtsprechung näher umschriebene) Bindungswirkung der Invaliditätsbemessung der Ersten Säule (Invalidenversicherung) für die Zweite Säule (berufliche Vorsorge) ist in den Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) positivrechtlich ausdrücklich verankert. Das zeigt sich darin, dass sich der Leistungsanspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge an den sachbezüglichen Voraussetzungen des IVG orientiert (Art. 23 BVG), die Höhe der berufsvorsorgerechtlichen Rente analog zu derjenigen nach IVG bestimmt wird (Art. 24 Abs. 1 BVG) und schliesslich für den Beginn des Anspruchs auf eine BVG-Invalidenrente gestützt auf Art. 26 Abs. 1 BVG sinngemäss die entsprechenden invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 29 IVG in der hier massgebenden, bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung) gelten. Diese gesetzliche Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren. Indem die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung für die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge prinzipiell bindend ist, ist sie geeignet, die Leistungspflicht des BVG-Versicherers in grundsätzlicher, zeitlicher und masslicher Hinsicht im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG (unmittelbar) zu berechnen. Die Organe der beruflichen Vorsorge sind daher zur Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt; ebenso ist der BVG-Versicherer befugt, in Streitigkeiten um eine Rente der Invalidenversicherung gegen Entscheide kantonaler Gerichte Beschwerde ans Bundesgericht zu führen.

Wie erwähnt, erstreckt sich die Verbindlichkeitswirkung nur auf diejenigen Feststellungen und Beurteilungen im IV-Verfahren, welche dort für die Festlegung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung entscheidend waren und über die demnach effektiv zu befinden war; andernfalls haben die Organe der beruflichen Vorsorge die Anspruchsvoraussetzungen ihrerseits frei zu prüfen. Die Festsetzung des Beginns des Rentenanspruches durch die Invalidenversicherung schliesst sodann nicht aus, dass die den Anspruch auf Invalidenleistungen nach BVG begründende Arbeitsunfähigkeit (in geringerem Ausmass) schon mehr als ein Jahr zuvor eingetreten ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Personalvorsorgestiftung X. vom 25. Juli 2008, 9C_414/2007, Erw. 2.2-2.3).

2.2 Im vorliegenden Fall ist die dargelegte Verbindlichkeitswirkung und damit die Rechtsmittellegitimation der Beschwerdeführerin zu bejahen: Nachdem der Beigeladene 1 die erste Anmeldung bei der Invalidenversicherung vom 2. Dezember 2003 (Urk. 8/20) am 13. Juni 2005 wieder zurückgezogen hatte (Urk. 8/43), meldete er sich am 13. November 2006 erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 8/46). Damit war ein Rentenanspruch seit November 2005 zu prüfen (vgl. Art. 48 Abs. 2 IVG in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung, wonach die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet werden). In diesem Zeitpunkt war der Beigeladene 1 bei der Beschwerdeführerin vorsorgeversichert.

Weil die Beschwerdegegnerin den Wartezeitbeginn auf den 28. Oktober 2005 angesetzt und den Beginn des Rentenanspruches auf 1. Oktober 2006 festgelegt hat, liegt eine im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidende und für die Beschwerdeführerin verbindliche Feststellung und Beurteilung vor, welche den berufsvorsorgerechtlichen Leistungsanspruch in Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit (Art. 23 BVG) präjudiziert. Entsprechend steht der Beschwerdeführerin insoweit eine Rechtsmittelbefugnis zu.

2.3 Hingegen ist auf den rein vorsorgerechtlich motivierten Antrag der Beigeladenen 2, es sei festzustellen, dass die Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen nicht vor dem 1. November 2002 begonnen habe (Urk. 41 S. 2), im vorliegenden invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren nicht einzutreten. Diese Feststellung war und ist für Festlegung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung nicht entscheidend.

E. 3

3.1 Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob der Rückzug der Anmeldung vom 3. Dezember 2003 mangels Urteilsfähigkeit des Beigeladenen 1 als unzulässig zu betrachten sei (vgl. Urk. 1 S. 4), ist mit der Beschwerdegegnerin klar zu verneinen (vgl. Urk. 39 S. 1). Es kann dabei auf die Beurteilungen des Gutachters Dr. C.____ (Urk. 20 S. 58) und des Leiters RAD, PD Dr. Dr. E.____ (Urk. 40 S. 2 unten) verwiesen werden. Beide erklärten, aufgrund der medizinischen Unterlagen sei in jenem Zeitpunkt (Mai 2005) keine psychotische Episode, welche die Einsichts- und Handlungsfähigkeit hätte beeinträchtigen können, vorhanden gewesen.

3.2 Mit dem Rückzug des Gesuchs vom 3. Dezember 2003 wurde das damit eingeleitete Verwaltungsverfahren beendet (vgl. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 442, § 67, N 17). Somit bleibt kein

3.4.2.2. Rückblickend beschrieben die Ärzte des A.____ im Bericht vom 23. November 2006 (Urk. 8/50/5-6) die gesundheitliche Entwicklung des Beigeladenen 1 seit November 2004 wie folgt: "Nach einer stabilen Phase von 1 bis 2 Monaten an der neuen Arbeitsstelle kam es jedoch bald zu einer erneuten Zunahme des psychotischen Erlebens. Eine medikamentöse Standortbestimmung Ende Mai 2005 an unserem Zentrum mit Umstellung auf ein anderes Neuroleptikum führte nur kurzzeitig zu einer teilweisen Stabilisierung des Zustandsbildes. Bereits anfangs 2006 zeigte sich unter diversen Belastungsfaktoren (erneuter Cannabiskonsum, OP Karpaltunnelsyndrom etc.) eine erneute Zunahme des psychotischen Erlebens mit Antriebslosigkeit und sozialem Rückzug, so dass der Vers. Mitte 2006 die Stelle schliesslich kündigen musste". Weiter führten sie aus, das Krankheitsbild der Schizophrenie zeige häufig einen episodischen Krankheitsverlauf, wobei mit zunehmender Krankheitsdauer vielfach auch von einer Zunahme der Einschränkungen auszugehen sei. Seit Anfang 2006 sei der Beigeladene 1 als vollständig arbeitsunfähig einzuschätzen.

3.4.3. Diese aus medizinischer Sicht beschriebene Entwicklung des Gesundheitszustandes während der Anstellungszeit bei der Z.____ AG sagt noch nichts über die effektive Arbeitsfähigkeit in diesem Zeitraum. Diesbezüglich ist auf die von der Arbeitgeberin dokumentierten Arbeitsunfähigkeiten abzustellen. Aus dem Arbeitgeberbericht vom 27. April 2006 (Urk. 8/52/2) ergeben sich folgende Fehlzeiten im Jahr 2005: 27. Mai bis 3. Juni, 28. Oktober bis 4. November und ab 30. November andauernd. Der Beigeladene 1 verrichtete also - abgesehen von einer Woche im Mai/Juni - während genau eines Jahres seine Arbeit und wurde offenbar nutzbringend eingesetzt. Im Weiteren gab die Arbeitgeberin auf entsprechende Fragen des Gerichts (vgl. Urk. 55 und 59) an, der Beigeladene 1 habe sich während der dreimonatigen Probezeit eingesetzt und gute Leistungen erbracht (Frage a). In seiner Funktion als Bohrarbeiter sei er nur sehr beschränkt einsetzbar gewesen, was sich lohnmässig aber nicht ausgewirkt habe (Fragen ca und cb). Weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen seien nicht bemerkt worden (Frage da).

3.4.4. Die Aussagen der Arbeitgeberin sind so zu interpretieren, dass der Beigeladene 1 aus körperlichen Gründen nicht für schwere Arbeiten eingesetzt werden konnte, dass er aber psychisch nicht auffiel. Die Arbeitgeberin erwähnte zwar ohne weitere Erläuterungen, seine Leistung habe mit der Zeit immer mehr nachgelassen (vgl. Urk. 59 Frage f). Dies hatte aber weder lohn- noch anstellungsmässige Konsequenzen. In Würdigung der gesamten Umstände, namentlich der Tatsache, dass die später invalidisierende Erkrankung während des ersten Jahres des Anstellungsverhältnisses bei der Z.____ AG offenbar nicht in Erscheinung getreten ist, muss für den Zeitraum November 2004 bis November 2005 von Arbeitsfähigkeit des Beigeladenen 1 ausgegangen werden. Es kann dabei auch auf die klaren und nachvollziehbaren Ausführungen von PD Dr. Dr. E.____ im Bericht vom 11. März 2008 (Urk. 40) verwiesen werden, der sich insbesondere auch mit der gegenteiligen Auffassung des Gutachters C.____ (Urk. 20 S. 59) auseinandersetzt und diese schlüssig widerlegt.

Als Ergebnis ergibt sich, dass die Invalidenversicherung auch bei einer früheren Anmeldung die Rente erst ab November 2005 hätte zusprechen können, weil der Beigeladene 1 zuvor während eines Jahres arbeitsfähig war.

3.4.5. Zu ergänzen bleibt, dass auch aus vorsorgerechtlicher Sicht nur mit äusserster Zurückhaltung auf eine reduzierte Arbeitsfähigkeit geschlossen werden darf, falls eine

solche mit Blick auf einen ungekÄ¼rzt ausbezahlten Lohn arbeitsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen M. vom 22. August 2008, 9C_202/2008, Erw. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

4.ÄÄÄÄÄÄ Zusammenfassend entwickelte sich beim Beigeladenen 1 nach einer ursprÄ¼nglich unfallbedingten ArbeitsunfÄ¼higkeit (Unfall vom 9. April 2001) ab ca. Ende 2002 eine Schizophrenie, welche ab November 2005 zu einer dauerhaften Invalidisierung fÄ¼hrte. Zuvor war er wÄ¼hrend eines Jahres, vom November 2004 bis zur erneuten Erkrankung November 2005 arbeitsfÄ¼hig und bei der Z.____ AG angestellt. Nach dem RÄ¼ckzug eines ersten Leistungsbegehren bei der Invalidenversicherung am 13. Juni 2005 ist eine Leistungsausrichtung erst zwÄ¼lf Monate vor der Neuanmeldung im November 2006 (Art. 48 Abs. 2 IVG in der bis Ende 2007 gÄ¼ltig gewesenen Fassung), d.h. ab November 2005, unter Anrechnung der bereits von April 2001 bis April 2002 erstandenen Wartezeit, mÄ¼glich. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene VerfÄ¼gung entsprechend abzuÄ¼ndern.

E. 5

5.1ÄÄÄÄ Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÄ¼ngig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.--bis Fr. 1000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Die BeschwerdefÄ¼hrerin unterlag mit ihrem Hauptantrag um RÄ¼ckweisung an die Beschwerdegegnerin zur Neubeurteilung des InvaliditÄ¼tsbeginns. Auch wenn die angefochtene VerfÄ¼gung aus anderen GrÄ¼nden zugunsten des Beigeladenen 1 abgeÄ¼ndert wurde, bleibt es beim Unterliegen der BeschwerdefÄ¼hrerin. Allerdings ist auch von einem teilweisen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen, da die angefochtene VerfÄ¼gung zu ihren Lasten abzuÄ¼ndern ist. Die Gerichtskosten, welche auf Fr. 800.-- anzusetzen sind, sind deshalb zu drei Vierteln der BeschwerdefÄ¼hrerin und zu einem Viertel der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2ÄÄÄÄ Der Beigeladene 1 drang mit seinem Hauptantrag um Abweisung der Beschwerde mit dem zentralen Argument, er sei wÄ¼hrend der Anstellungszeit bei der Z.____ AG bis November 2005 arbeitsfÄ¼hig gewesen sei, durch (vgl. Urk. 32 und Erw. 3.4). Er hat damit Anspruch auf Erstattung seiner Prozesskosten (BGE 109 V 62 Erw. 4), welche von der in dieser Hinsicht unterliegenden BeschwerdefÄ¼hrerin zu Ä¼bernehmen sind. Zufolge GewÄ¼hrung der unentgeltlichen VerbeistÄ¼ndung ist die EntschÄ¼digung der Rechtsvertreterin direkt zu bezahlen (Ä¼§ 89 Abs. 1 ZPO).

ÄÄÄÄÄÄ Nach Einsicht in die Kostennote vom 5. Februar 2009 (Urk. 61/1-2), womit RechtsanwÄ¼rtin Ammann einen Aufwand von 9.67 Stunden und Barauslagen von Fr. 158.70 geltend macht, ist die EntschÄ¼digung mit dem gerichtsÄ¼blichen Ansatz von Fr. 200.-- pro Stunde auf Fr. 2'251.75 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

5.3ÄÄÄÄ Die Beigeladene 2 nahm als mitinteressierter VersicherungstrÄ¼ger am Verfahren teil. Ihm steht gemÄ¼ss Art. 61 lit. g ATSG keine ParteientschÄ¼digung zu (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, N 97 zu Art. 61).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verurteilung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 20. April 2007 in dem Sinne abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beigeladene 1 ab dem 1. November 2005 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin zu drei Vierteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beigeladenen 1, Rechtsanwältin Christina Ammann, Uster, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'251.75 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Der Beigeladenen 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Eric Stern unter Beilage einer Kopie von Urk. 61
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwältin Christina Ammann
- Fährsprecher Sven Marguth
- Bundesamt für Sozialversicherungen

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.